

## **Entschließungsantrag**

**der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/4897 (neu), 18/5324 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Eine hohe Wohn- und Lebensqualität der Menschen in Deutschland ist ein wichtiges politisches Ziel. Dazu ist die Bezahlbarkeit von Wohnraum eine Grundvoraussetzung. So wird z. B die Durchmischung von Wohnquartieren erhalten und eine Ghettobildung verhindert. Wohngeld unterstützt als eine der Grundsicherung vorgelegte Sozialleistung einkommensschwächere Haushalte bei den Wohnkosten. Das Wohngeld ist treffsicher, da es nach dem individuellen Bedarf der Haushalte und den regional unterschiedlichen Miethöhen differenziert.

Das Wohngeld lässt zum einen den Haushalten bezüglich der Wohnung die volle Wahlfreiheit, setzt aber andererseits sozialpolitisch erwünschte Verhaltensanreize: Denn ein zusätzliches Einkommen von 10 Euro reduziert im Regelfall den Wohngeldanspruch nur um etwa 3 Euro und bewirkt so positive Arbeitsanreize. Eine Mietersparnis von zehn Euro reduziert den Wohngeldanspruch nur um etwa 3 bis 4 Euro. Ein Wohngeldhaushalt profitiert somit von der Anmietung einer preiswerteren Wohnung.

#### **I. Regelmäßige Überprüfung des Wohngeldes**

Damit das Wohngeld seine Effizienz und Zielsicherheit behält, muss es in bedarfsgerechten Abständen überprüft werden. Denn im Zeitablauf kann sich die Zahl der Haushalte mit Wohngeldansprüchen bei entsprechender Einkommens- und Mietentwicklung reduzieren. Dies ist Folge davon, dass zum einen wegen steigender Einkommen Haushalte ihren Wohngeldanspruch verlieren und aus dem Wohngeld „herauswachsen“. Zum anderen können sich durch die jährlichen Regelbedarfsanpassungen bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe Leistungsansprüche für eine zusätzliche Zahl von Haushalten ergeben, die dann aus dem Wohngeld in das Grundsicherungssystem wechseln. Mit der nächsten Wohngelderhöhung

nehmen diese Haushalte dann möglicherweise wieder Wohngeld in Anspruch. Daraus kann sich für die betroffenen Menschen und auch die öffentliche Verwaltung ein „Drehtüreffekt“ ergeben.

In der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages am 10. Juni 2015 haben alle Sachverständigen gefordert, durch eine regelmäßige Anpassung der Wohngeldleistung an die Entwicklung der Wohnkosten und Einkommen die Leistungsfähigkeit und Treffsicherheit des Wohngeldes dauerhaft sicherzustellen.

Das Wohngeld wurde in der Vergangenheit in Abständen erhöht (1990, 2002, 2009). Dies erfolgte durch Änderung des Wohngeldgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates, wobei die Tabellenwerte und die Miethöchstbeträge angepasst wurden. Gleichzeitig wurden die Mietenstufen durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates neu festgelegt.

Die Regelbedarfsanpassungen bei der Sozialhilfe und bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende erfolgen jährlich (im Bereich der Sozialhilfe durch Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates; im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales). Das Verfahren ist gesetzlich normiert und beruht auf einer „automatischen“ Anpassung der Regelbedarfe an die Entwicklung amtlicher Indikatoren.

## II. Prüfung der Einführung einer Klimakomponente im Wohngeld

Im Vergleich zu nicht sanierten Wohnungen weisen energetisch hochwertige Wohnungen in der Regel höhere Kaltmieten und geringere Heizkosten auf. Das Wohngeldrecht differenziert bisher bei den Miethöchstbeträgen nicht nach dem energetischen Zustand des Wohnraums. Deshalb ist für Wohngeldhaushalte die Anmietung von Wohnraum in energetisch sanierten Gebäuden häufig finanziell schwierig. Energetische Sanierungen können so auch zu einer stärkeren sozialen Entmischung in Quartieren führen. Das von der Bundesregierung beschlossene Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 sieht die Prüfung einer Klimakomponente vor. Mit einer Klimakomponente im Wohngeld soll der Zugang zu Wohnungen mit höherem energetischem Standard für einkommensschwächere Haushalte unterstützt werden.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- angesichts der vorteilhaften Anreize des Wohngeldes gegenüber der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe zu prüfen, wie die bestehenden strukturellen Anreize des Wohngeldes im Rahmen der verfügbaren Mittel weiter verbessert werden können, damit Haushalte, die ihren Lebensunterhalt selbst erwirtschaften und nur wegen ihrer Wohnkosten auf aufstockende Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind, (wieder) im Wohngeldbezug verbleiben können. In diesem Zusammenhang ist zudem eine Erweiterung der Datenbasis um die Mieten der Empfänger der Grundsicherung nach Statistiken des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) zu prüfen;
- die Folgen der aktuellen Leistungsverbesserung im Wohngeld in Bezug auf Zweck und Wirkung zu evaluieren und darauf aufbauend ergebnisoffen Mechanismen zu prüfen, die das beschriebene systematische „Herauswachsen“ aus dem Wohngeld einschränken sowie den Wechsel zu den Leistungen des SGB II und SGB XII deutlich begrenzen; die Bundesregierung soll über die Ergebnisse dieser Untersuchung im Rahmen des Berichts über die Lage der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, der zum 30. Juni 2017 vorgelegt werden soll, gegenüber dem Deutschen Bundestag berichten;

- die Einführung einer Klimakomponente im Wohngeld gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, so dass der Deutsche Bundestag ggf. im Rahmen einer nächsten Wohngeldreform darüber beraten kann.

Berlin, den 1. Juli 2015

**Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion**

**Thomas Oppermann und Fraktion**

